



III A - Finanzwirtschaftliche
Grundsatzfragen, Haushaltswirtschaft
III A

RUNDSCHREIBEN

FB WE ZUV Prof. WM SM

Bearbeiter: Herr Borchert	
Stellenzeichen / Telefon : III A / 21697	Datum 24. August 2004

Schlagwort :

Sponsoring

Gruppe
D

Dieses Rundschreiben

ersetzt Nr.

ergänzt Nr.

Spende oder Sponsoring?

Gelegentlich kommt es vor, dass Unternehmen oder Organisationen der TUB Geld oder Sachleistungen anbieten. Bei der Annahme ist entscheidend, ob die Geber eine Gegenleistung durch die TUB erwarten oder nicht. Es ist deshalb zwischen Spende oder Sponsoring zu unterscheiden.

Spende

Voraussetzung für den Charakter einer Spende ist, dass sie freiwillig und unentgeltlich, also ohne Gegenleistung der TUB erbracht wird. Spenden erfüllen wichtige gesellschaftliche und soziale Funktionen und unterstützen Institutionen bei der Bewältigung von gesellschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben. Aus diesem Grund werden Spenden staatlich honoriert, indem sie steuerlich begünstigt werden.

Entscheidend für die Annahme einer Spende durch die TUB ist, dass sie allein um der Sache selbst willen und ohne Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben wird.

Dem Spender muss es darauf ankommen, weniger sich selbst in der Öffentlichkeit positiv darzustellen, als vielmehr eine konkrete Maßnahme zu fördern. Ein Spender hat keinen Anspruch auf eine Gegenleistung durch die TUB. Für die Spende ist die Ausstellung einer Spendenbescheinigung möglich. Dies erfolgt ausschließlich durch den Servicebereich Forschung - III C 2, Herr Behrens, App. 25389 -.

Sponsoring

Sponsoring ist die Gewährung von Geld oder Sachen durch Unternehmen, um damit unternehmenseigene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen.

Wesensmerkmal des Sponsorings ist der Austausch von Leistung und Gegenleistung. Die TUB wird selbst aktiv tätig. Häufigste Form des Sponsorings im wissenschaftlichen Bereich ist die Bereitstellung von Werbemöglichkeiten z.B. im Internet durch geschaltete Links, von Produktwerbung in Veröffentlichungen oder von Ständen bei Veranstaltungen.

Sponsoring liegt auch dann vor, wenn die TUB Geräte zum Vorzugspreis erhält mit der Verpflichtung, diese nach Absprache mit dem Sponsor anderen interessierten vorzuführen.

Sponsoring wird staatlich nicht honoriert, sondern sind bei den Unternehmen Betriebsausgaben und bei der TUB Einnahmen, die zu versteuern sind.

Steuerpflicht bei Sponsoring

Die Grenzen zur Unterscheidung von Sponsoring und Spende sind eher eng auszulegen. Als steuerrechtlich unbedenklich ist allenfalls eine lobende Erwähnung eines Spenders anzusehen. Alles was darüber hinausgeht, ist im Zweifelsfall dem Sponsoring zuzuordnen.

Einnahmen aus Sponsoring sind umsatzsteuerpflichtig. Daraus folgt, dass die TUB 16 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

Darüber hinaus fallen auch noch 25% Körperschaftssteuer, 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftssteuer und rd. 20% Gewerbesteuer an. Diese Steuern fallen deshalb an, weil die Steuergesetzgebung die Gegenleistung der TUB als gewerbliche Tätigkeit behandelt, die mit der steuerbegünstigten Tätigkeit von Forschung und Lehre im eigentlichen Sinne nichts zu tun hat. Sponsoring begründet deshalb einen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Wird die Sponsoringeinnahme für Lehre und Forschung verwendet, was ja der eigentliche Grund des Sponsorings bei wissenschaftlichen Einrichtungen ist, fällt auch noch die Kapitalertragssteuer von 10% an.

Bei einer Brutto-Einnahme (einschl. Umsatzsteuer) von 10.000 EUR verbleiben somit nach Abzug aller Steuern nur noch 4.171 EUR netto.

Bei der Körperschafts- und Gewerbesteuer gelten Freibeträge. Der Freibetrag beträgt bei der Körperschaftssteuer 3.835 EUR und bei der Gewerbesteuer 3.900 EUR.

Ist die Jahreseinnahme aus Sponsoring geringer als 3.835 EUR, fallen somit keine Steuern an. Die Freibeträge gelten pro BgA. Als BgA ist jedes Fachgebiet bzw. jede Zentraleinrichtung oder jedes Referat der ZUV anzusehen.

Für die Umsatzsteuer gibt es eine Kleinunternehmerregelung, wonach für jährliche Einnahmen unter 16.620 EUR keine Umsatzsteuer erhoben werden braucht.

Auswirkungen / Umsetzung

Es wird davon ausgegangen, dass nur unterhalb der Freibeträge Sponsoringsachverhalte in der Vergangenheit vorgekommen sind.

Sollten Sponsoringeinnahmen künftig höher als 3.835 EUR sein, ist vor der Annahme der Servicebereich Finanzen - III A zu beteiligen, damit die Details zur Steuer geregelt werden können.

In Anlehnung an die Kleinunternehmerregelung sind die Einnahmen vom Sponsor, sofern sie weniger als 3.835 EUR betragen, ohne Umsatzsteuer zu überweisen. Auch hier ist in Zweifelsfällen III A zu beteiligen.

Die konsequente Beachtung dieses Rundschreibens stellt sicher, dass die TUB nicht gegen geltende steuerrechtliche Regelungen verstößt.

Gleichzeitig wird ein Rahmen vorgegeben in dem die Verantwortlichen der Organisationseinheiten (Fachgebiete, ZE, ZUV) eigenständig über Sponsoringsachverhalte entscheiden können.

Im Auftrag


Bröker